

BEBAUUNGSPLAN NR. 47 GOCH - TEIL C

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - In den WA-Gebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauVO (Funktions- und Gartenbaubetriebe) ausnahme zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Die zulässige Grundflächenzahl (GFZ) wird mit 0,4 festgesetzt.
 - Untere Baugrenze (BU) für die Ermittlung der baugegenen Trauf- und Gebäuhöhen ist die Höhe der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen auf der Straßeneingangsseite der Gebäudemitte, (Ausbaubereiche sind bei Stadt-GOCH zu erfassen). Die Oberkante der Freigabehöhe im Erdgeschoss (OK FEG) darf den unteren Baugrenzen nicht unterschreiten und im maximal um 0,50 m überschreiten. Die Gebäuhöhe (GH) bestimmt sich aus dem höchsten Punkt der obersten Dachkante und der OK FEG.
 - Die Traufhöhe (TH) bestimmt sich aus der Schnittlinie der Oberflächen von Außenwand und der OK FEG. Bei Flachdächern wird zum oberen Abschluss der Außenwand (Abfall) gemessen.
- Im Geltungsbereich sind Flachdächer, Satteldächer und Publiktäler nach folgenden Maßgaben zulässig:**
 - Flachdächer mit einer Gebäudehöhe von 5,5 m bis 6,5 m über OK FEG.
 - Fläche des Übergangsbereichs darf max. 70 % der Fläche des Erdgeschosses betragen.
 - Satteldächer mit einer Traufhöhe von maximal 10 m und einer Gebäudehöhe von 8,0 m bis 10,0 m jeweils über OK FEG.
 - Publiktäler mit einer Traufhöhe von maximal 4,0 m und einer Gebäudehöhe von maximal 8,0 m jeweils über OK FEG.
 - Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe ist für Zweischicht- bzw. Zweischichtausbau ausnahmsweise zulässig. Der Anteil der überschreitenden Gebäudemitte darf nicht mehr als insgesamt 5 % der Traufentlänge des jeweiligen Gebäudes betragen. Dabei darf die Traufhöhe um maximal 2,00 m überschritten werden.
 - Die Summe der Breiten von Dachgebäuden, Zweischicht- bzw. Zweischichtausbau darf nicht größer sein als 5 % der Dachlänge.
- Höchstmögliche Zahl der Wohnungen im Wohngebäude**
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO wird die höchstmögliche Zahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Erdgeschoss und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.
- Baueinteil**
 - Für die Planung wird eine offene Bauweise gemäß § 23 Abs. 2 BauVO festgesetzt.
 - Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- Überschaubarkeit**
 - Die überschaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauVO wird festgesetzt, dass Dachüberstände bis zu 1,0 Meter einschließlich Regenrinne außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig sind.
 - Balkone, die
 - nicht mehr als 1,5 m vor die Baugrenze vordringen und
 - Abstände von mindestens drei Metern zu Grundstücksgrenzen einhalten werden, sind allgemein zulässig.
 - Aufbau der überschaubaren Grundstücksflächen sind Terrassen und Terrassenüberdachungen zulässig
 - bis zu einer Tiefe von drei Metern,
 - bis zu einer Breite von zehn Metern,
 - bis zu einer Höhe von drei Metern, und
 - wenn sie einen Abstand von mindestens drei Metern zu Grundstücksgrenzen einhalten.
- Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen**
 - Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in den überschaubaren Grundstücksflächen und auf den mit dem Planzeichen 15.5 gekennzeichneten Flächen zulässig.
 - Garagen, die innerhalb der Baugrenzen errichtet werden, dürfen die hintere Gebäudemitte des Hauptgebäudes um max. 3,0 m überschreiten, auch wenn die hintere Gebäudemitte auf der Baugrenze abgeleitet wird.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO sind zwischen der Straßeneingangsseite und der vorderen Baugrenze nicht zulässig.
 - Garagen und Nebenanlagen müssen von der vorderen Gebäudemitte des Hauptgebäudes mindestens 1,0 m zurückspringen.
 - Vor Garagen ist ein Abstand von mindestens 0,0 m zu erschließenden Verkehrsflächen einzuhalten.
- Festsetzungen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind auf Grundlage des Landschaftsplanerischen Begleitplans (Büro Seeling + Kasperl, Wiesse vom 08.10.2019) durchzuführen.
 - Der zu erhaltende Baumbestand ist während der Baumaßnahmen nach den Vorschriften der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftsplanung, Abschnitt 4. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Farnen bei Baumaßnahmen) und der DIN 18200 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Das ist der Baumkreislänge plus 1,50 m Radius vor Beginn der Baumaßnahmen mit stabilen Schutzmaßnahmen umzusetzen.
 - Gemäß RAS-LP 4 sind Arbeiten im Baumkreislänge (dazu zählen auch das Behalten oder die Lagerung von Materialen) nur auch Eingriffe in den Wurzelraum im Baumkreislänge plus 1,50 m Radius der zu erhaltenden Bäume grundsätzlich unzulässig, bei besonderer Erfordernis (z.B. Befestigung von Bögen oder Pfählen) im Wurzelbereich der Baumkrone ist eine Ausnahme dieser Regelung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Klee möglich. Handelt es sich um Baumgruppen, so sind die Zäune so anzuordnen, dass die Gruppen verlässlich geschützt sind. Die Schutzzone sind während der gesamten Baumaßnahme aufrecht zu erhalten.
 - Die im Geltungsbereich des Planes 70 Bäume sind mindestens in der Qualität des Hochstamm (dieses verstanden im Durchmesser, Stammumfang 16 - 18 cm oder als Solitär, einheimisch veredelt mit Durchmesser, Höhe 200 - 250 cm zu pflanzen; darauf ist zu achten und bei Abgang der darauf folgende Pflanzensort zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind standortgerechte Laubbäume bevorzugt zu verwenden. Den bei den beengten Raumverhältnissen und besonderen Standortgegebenheiten im Straßenumfeld ist durch die Verwendung leucht- grünerer Zierformen Rechnung zu tragen. Im Einbauumfang zum Landschaftsplanerischen Begleitplan ist eine Fläche mit empfohlenen Anlagen enthalten. Im Straßenumfeld sind Bäume gemäß der Empfehlungen für Baumplantagen - Teil 1, Planung, Pflanzenarten, Pflege der Forstwirtschaftsamt Landschaftsplanung Landschaftsbau v. V. (LL) vorzuziehen. Dies beinhaltet mindestens 5 pro groß- und mittel- und wasserliebende Baumarten, eine Mindestzahl von 1,00 m und ein Mindestalter der Baumpflanzen von 12 cm pro Baum. Die Baumpflanzen sind mit einem geeigneten Sackgut zu verpacken. Von den Vorgaben kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die zeitliche Darstellung der Bäume dient zur Orientierung. Standortbedingungen gegenüber der anmerksamen Darstellung sind zulässig, sofern dies durch Grundstücksanforderungen und Umstände ersichtlich ist.
 - Alle älteren DIN-Normen, Regeln und Vorschriften liegen zu dem allgemeinen Dienststandard der Stadt Goch, Fachbereich II - Bauwesen zur Einsicht aus.
- Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Böden, Natur und Landschaft**
 - Zur Vermeidung urchenrichtlicher Verlustbestände gemäß § 44 Abs. 1 BImSchG ist das Gelände vor der Baufelderrichtung nach Maßgabe des Landschaftsplanerischen Begleitplans in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu kontrollieren.
 - Die Maßnahmen zum Ausgleich der Flächen- und Landschafts- sowie § 4 Abs. 3 werden gemäß § 9 Abs. 1a BauVO innerhalb des Bebauungsbereichs erbracht. Die zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem Landschaftsplanerischen Begleitplan des Büros Seeling + Kasperl vom 08.10.2019 der Bestandteil des Planverfahrens ist. Für den Geltungsbereich des Bebauungsbereichs beträgt der Wert des Bestandes 99.430 Punkte und 10.613 Punkte aus Wert der Planung.
 - In den Aufbaufahrplänen der Bebauungspläne Nr. 47 Goch Teil A und B wurde jeweils ein Landschaftsplanerischer Begleitplan durch das Büro Seeling + Kasperl erarbeitet. Die Ergebnisse sind im GVO des weiteren Teilbauungsplans (Übersicht- ugl. Tabelle):

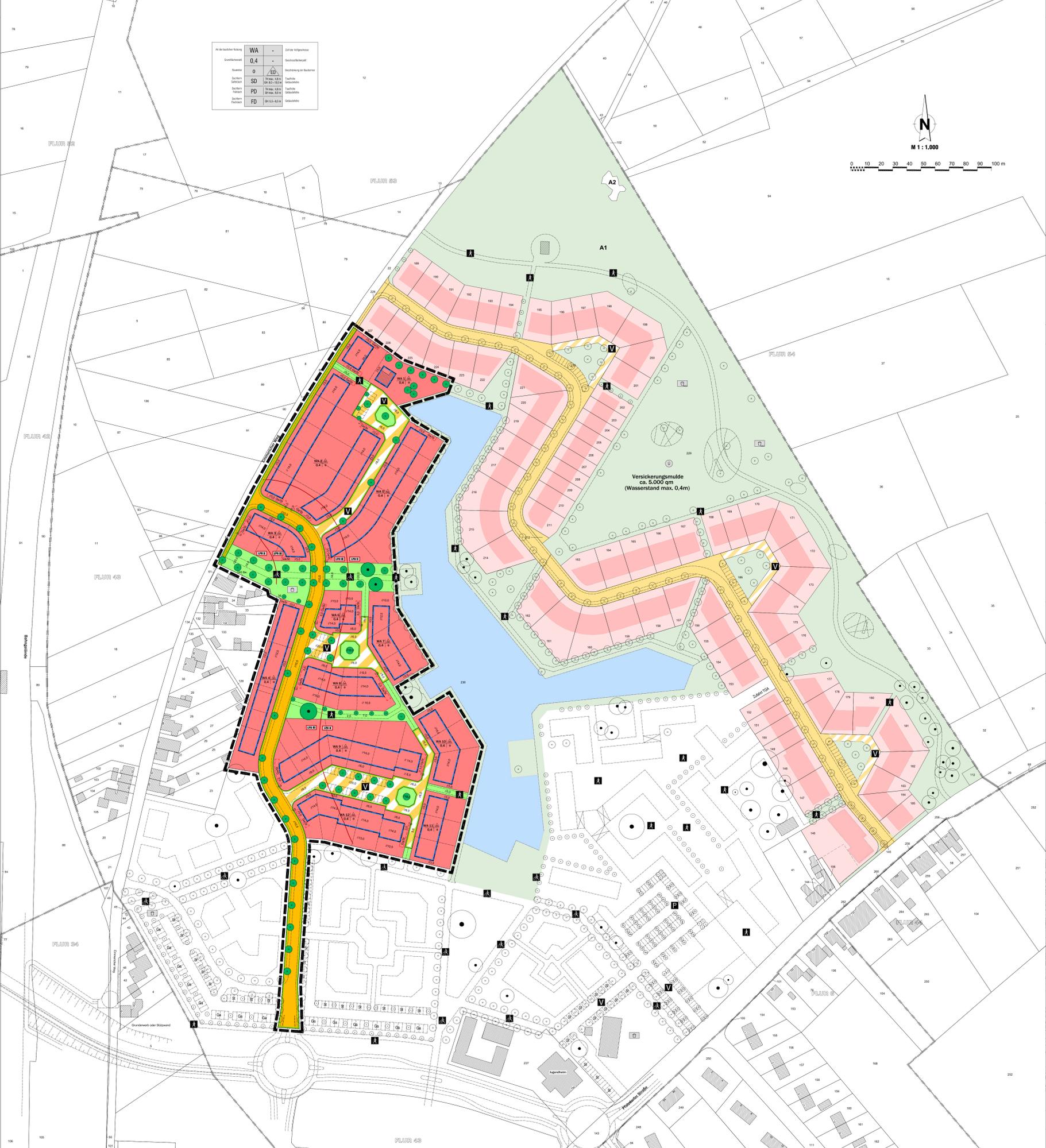
Plan-Nr.	Bewertung	Bestand	Bewertung	Planung	Summe
BPl. Nr. 47 Goch - Teil A	191.510	294.053	+	29.223	
BPl. Nr. 47 Goch - Teil B	137.496	121.887	+	15.009	
BPl. Nr. 47 Goch - Teil C	99.430	53.853	+	45.777	
BPl. Nr. 47 Goch - Teil C	428.456	401.593	+	28.863	
 - Auf der Berücksichtigung der Ergebnisse der Landschaftsplanerischen Begleitpläne der Bebauungspläne Nr. 47 Goch Teil A und B besteht durch die Planänderung ein Defizit von 28.863 Punkten.
 - Das Defizit wird auf anteilsprozentlicher der Gemarkung Kennendruck, Flur 4, Flurstück 511 ausgeglichen. Diese wird dem Bebauungsplan Nr. 47 Goch - Teil C zugeordnet.
- Niederschlagswasserentsorgung**
 - Die gemäß behälter Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird entsprechend dem Substanz des BImSchG vom Februar 2014 in das geplante S-System eingeleitet.
 - Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.
 - Das anfallende oberirdische Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Privatgrundstücke ist über die bebauten Bodenschicht auf den Privatgrundstücken nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu versickern.
 - Die anfallende schwach belastete Niederschlagswasser ist nach den Ausführungen des Trennens im Regalbauflächendurchführung, die Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung im Trennensystem gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landesrat und Verkehrsministerium vom 26.02.2008 sind zu beachten.
 - Eine Zwischenversickerung des Niederschlagswassers oberirdisch in Feuchten und Wasserbetten oder unterirdisch in Zonen mit der Möglichkeit zur Brauchwasserzuzug bleibt dem Eigentümer vorbehalten. Der Regenwasserseper muss jedoch mit einem Überlauf ausgestattet sein, der an die Versickerungsanlage auf dem Grundstück angeschlossen ist.
- Gestaltliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 66 BauO NRW**
 - Zur Fassadengestaltung sind Klimate sowie nicht lastete Zugelastungen, Putz und Glas allgemein zulässig; Holz und Metall sind nur als untergeordnete Materialien zulässig.
 - Fassadenmaterialien in Kunststoff, keramische Materialien (z.B. Fliesen und Mosaik) sowie massenwerkstoffliche Verkleidungen sind unzulässig.
 - Die angrenzenden Fassaden von Doppelhaushälften sind mit gleichen Materialien zu gestalten.
 - Die Doppelhaushälften sind nur gleiche Dachformen, Dachanbauten, Traufkanten und Fassaden zu gestalten. Unter der Voraussetzung, dass der Dachneigungswinkel nicht mehr als 30 Grad beträgt, sind die Dachneigungen nicht hoch über dem Material (grün, anstrichlos oder schwarz) zu erfolgen. Photovoltaikanlagen als Verkleidung ohne Ausprägungen und begrenzte Dächer sind allgemein zulässig.
 - Für die Dachdeckung sind bei geeigneten Dachtypen, Holzplanen, Zinkbleche oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild den vorgenannten Materialien gleich kommen, zu verwenden.
 - Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Publiktäler.
 - Die Material- und Farbwahl der Gärten ist dem Hauptbauplaner entsprechend anzupassen.
 - Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe ist für Zweischicht- bzw. Zweischichtausbau ausnahmsweise zulässig. Der Anteil der überschreitenden Gebäudemitte darf nicht mehr als insgesamt 5 % der Traufentlänge des jeweiligen Gebäudes betragen. Dabei darf die Traufhöhe um maximal 2,00 m überschritten werden.
 - Die Summe der Breiten von Dachgebäuden, Zweischicht- bzw. Zweischichtausbau darf nicht größer sein als 5 % der Dachlänge.

HINWEISE

- Der Plan zeigt den Lampenbereichs gegenüber. Die Umhausungsbereiche einschließlich der Fenster von Fassaden von Außenbalkonen und Stützarmen müssen die nachfolgenden aufgeführten Ausschallmaßnahmen nach DIN 4109 einhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Das ist die Schallschutzanforderung bei einem Neubau durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung erfüllt werden, wird auf eine Festsetzung von passivem Schallschutz verzichtet.

Lampenbereich II	Außenbalkone in Wohnungen und Bebauungsgrößen sowie Unterebenen ein Prozent von mindestens 30 dB	Balkone ein Prozent von mindestens 30 dB
Lampenbereich II	Außenbalkone in Wohnungen und Bebauungsgrößen sowie Unterebenen ein Prozent von mindestens 35 dB	Balkone ein Prozent von mindestens 30 dB

In den Lampenbereich II bis III soll für alle Schall- und Ausbreitungs schallmindernde Maßnahmen vorgesehen werden, die eine ausreichende Lärmreduzierung oder -vermeidung des öffentlichen Verkehrsflächen gewährleisten. Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (Grundrissoptimierung, Bauforn, Gebäudeschichtung, geringere Baueingangspegel) vor den Fassaden vorgehen können die Anforderungen des Lampenbereichs unterschritten werden. Die Lampenbereichs können dem Landschaftsplanerischen Begleitplan Nr. 47 Goch Teil C entnommen werden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 Teil C der Stadt Goch ist mit Geräuschen aus bodennahen Bereichen zu rechnen, die nach der Geräuschmessungsfähigkeit getrennt festzustellen und zu berücksichtigen sind.
- In der Artenschutzverordnung (BfUG, Dissdorf 2012) wird insbesondere zur Förderung von den im Planungsumfeld nachgewiesenen Zier- und Breitblättrigen Pflanzen, Dächern und Fassaden „Bienenfreundlichkeit“ zu gewährleisten. Hierzu können an den Fassaden z.B. vorgelagerte Erben, Kästen oder Bienen geschützt werden.
- Bei der Bepflanzung von Bäumen, Hecken und ähnlichen Strukturen sind die Verbleibbestände des § 39 (3) BImSchG zu berücksichtigen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Klee erforderlich werden.
- Sollen sich bei Vorhaben oder im Rahmen sonstiger Vorhaben Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Klee unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodenserungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit nicht in die nachfolgenden in die Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage gelangt werden darf.
- Da das Hauptgebiet der Stadt Goch im Zweiten Weltkrieg Kampfbahn war, kann die Existenz von Kampfbahn nicht gerichtlich ausgeschlossen werden. Der Kampfbahnbegegnungsbereich (KB) der Bebauungsplanung Dissdorf empfiehlt daher grundsätzlich eine geotechnische Untersuchung der Grundstücksfläche, auf deren sich Eingriffe in den Boden vornehmen soll. Erläuterung geotechnischer Untersuchungen im enstehenden mechanischen Bebauungsplan mit Bemerkungen, Plangrundrissen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsstudie gemäß dem Merkblatt für das Erbringen von „Sicherheitsstudien“ im Rahmenbereich Dissdorf erforderlich. Falls bei Gebäuden vorliegende Gegenstände gefunden werden oder eine aufgeworfene Verdächtigungen zu bemerken ist, sind die Behörden sofort zu informieren. In diesem Falle ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfbahnbegegnungsbereich der Bebauungsplanung Dissdorf zu informieren.
- Sollen bei Bodenserungen oder Exzessiv Bodenmaterialien gefunden werden, sind sie gemäß § 15 Deutsches Baugesetzbuch (BauGB) unverzüglich der Stadt Goch als Untere Dienstbehörde oder dem zuständigen Bodenschutzamt anzuzeigen. Fester sind sie gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) Mittel zu sichern.
- Jede nach Versickerungsmethode und Lage des zu untersuchenden Grundstücks bedarf die Niederschlagswasserabfuhr über befähigten Entwässerung, welche bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Klee zu beantragen ist. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist die Arbeitshilfe DIN-A 132, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserbau, Wasserbau und ABW v. V. (DWA) zu beachten.
- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gütezeichen können während der Dienststunden bei der Stadt Goch, im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Markt 2, 47574 Goch eingesehen werden. Darüber hinaus sind die genannten DIN-Vorschriften beim Buch Verlag Ernst, Burgdorfstraße 4, 10785 Berlin erhältlich.



PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	St	Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgrün
3Wo	Beschränkungen der Wohnungen	Ga	Garagen und Carports

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl	GA	Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
------------	------------------	-----------	---

Bauweise, Baueinteil, Baugrenzen

0	Offene Bauweise	W	Wohneinheiten
1	mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig	V	Verkehrsbereich
2	Baugrenze	A	Fußweg
3	Baugrenze	R	Rad- und Fußweg

Verkehrsflächen

1	Straßenverkehrsfläche	1	Öffentliche Grünflächen
2	Straßeneingangsfläche	2	Zweckbestimmung: Spielplatz
3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3	Grünflächen
4	Verkehrsbereich	4	Flurgrün
5	Fußweg	5	Wohneinheiten
6	Rad- und Fußweg	6	Nutzungserschlag

Grünflächen

1	Öffentliche Grünflächen	1	Lampenbereich II nach DIN 4109
2	Zweckbestimmung: Spielplatz	2	Lampenbereich III nach DIN 4109

Flächen, Nutzungsgrößen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft

1	Anpflanzen: Bäume
2	Erhalten: Bäume

- ### VORSCHRIFTEN
- Bauordnung (BaüB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3186), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Verordnung über die Ausstattung der Baueinheiten und die Gestaltung des Planraums - Flächeneinweisung (Planr 90) vom 18.10.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 5), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BaüB NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 258), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Verordnung über die Bau- und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarV) vom 2. November 1990, Nr. 5, 600, in der zuletzt geänderten Fassung
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LdG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2009 (GV. NRW. S. 588), in der zuletzt geänderten Fassung
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung

VERFAHREN

Planverfahren: Der Bürgermeister Fachbereich II - Stadtplanung Goch, 10.05.2019 i.V.	Es wird beschlossen, dass die vorliegende Planunterlagen des Inhalt des Lageplansverfahrens erfüllt sind und die planungsrechtlichen Aufgaben sowie Stellung, Lage und Größe der Flächen festgelegt werden. Die planungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden. Die Übergangsmaßnahmen im Interesse der Bürger sind zu berücksichtigen. Stadt, Mai 2017 Goch, 10.05.2019
Stellfläche: (Büro)	Übersicht: (Büro)
Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet. Goch, 10.05.2019	Der Beschluss des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Goch zur Aufstellung eines Bebauungsplans vom 10.05.2019 wurde am 10.05.2019 einstimmig bekannt gemacht. Goch, 10.05.2019
Bürgermeister (Vizebürgermeister)	Bürgermeister (Vizebürgermeister)
Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch stimmt am 19.09.2017 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 2 (2) des Baugesetzbuches (BauGB). Goch, 10.05.2019	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) das nach rechtskräftiger Bekanntmachung vom 27.09.2017 in der Zeit vom 05.10.2017 bis 06.01.2017 veröffentlicht öffentlich ausgelegt. Goch, 10.05.2019
Bürgermeister (Vizebürgermeister)	Bürgermeister (Vizebürgermeister)
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.04.2008 (BGBl. II S. 1274) genehmigt worden. Die Genehmigung ist durch die Stadt Goch als Sitzung beschlossen worden. Goch, 10.05.2019	Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplans am 13.07.2019 einstimmig bekannt gemacht worden. Der Beschluss ist durch die Stadt Goch am 13.07.2019 in Kraft getreten. Goch, 17.07.2019
Bürgermeister (Vizebürgermeister)	Bürgermeister (Vizebürgermeister)

ÜBERSICHT

STADT GOCH - FACHBEREICH II.60

Bebauungsplan Nr. 47 Goch - Teil C	Bearbeitung: 13.07.2019	Verfasser: Kaufing	Verfahrensstadium: rechtsverbindlich
Der Bürgermeister Fachbereich II - Bauwesen Stadtplanung und Bauordnung	Gemerkung: Goch	Fläche: 43	Flurstück: 236 i.H.v.

Logo of the City of Goch: **GOCH** gemeinsam leben